

Betreff: Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee.

Die Gemeinde, Uffing a. Staffelsee, nachstehend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 ( BayBS I S. 461 ), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 ( GVBl. S. 64 ) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und in der Regel von ihr angebracht. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Eigentümer des Gebäudes zu tragen.

Will der Eigentümer das Hausnummernschild jedoch selbst anbringen, so hat er dies der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu erklären.

In diesem Falle ist das Schild vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) in übrigen innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung nach Abs. 2 Satz 1 anzubringen.

Kommt der Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 mit 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 mit 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die mit dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, den 6. November 1969



*[Handwritten signature]*

(Niederreiter)

1. Bürgermeister